



HVBG

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1098 - 1101, DOK 142.28/017-BSG

**Zum Akteneinsichtsrecht gemäß § 25 SGB X - BSG-Beschluß vom
30.11.1994 - 11 RAr 89/94**

Zum Akteneinsichtsrecht gemäß § 25 SGB X;

hier: BSG-Beschluß vom 30.11.1994 - 11 RAr 89/94 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 30.11.1994 - 11 RAr 89/94 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verlangt ein Verfahrensbeteiligter Ablichtungen von
Aktenbestandteilen, so hat er die Schriftstücke eindeutig zu
bezeichnen; die Bezeichnung nach abstrakt generellen Merkmalen
reicht nicht aus.

Orientierungssatz:

1. Das Recht, Ablichtungen von Aktenbestandteilen zu verlangen,
wird seinem Umfang nach durch die allgemeinen Grundsätze
zulässiger Rechtsausübung (§§ 226, 242 BGB) begrenzt.
2. Unter Verwaltungsverfahren ist nach § 8 SGB 10 nur eine
Behördentätigkeit zu verstehen, die auf die Prüfung der
Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines
Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines
öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Aus dieser
Begrenzung ist der Schluß gezogen worden, die Vorschriften des
2. Abschnittes (§§ 8 bis 30 SGB 10) seien nicht auf eine
Verwaltungstätigkeit zu beziehen, die auf den Erlaß von
autonomen Rechtssätzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften
oder das schlicht Verwaltungshandeln gerichtet ist.
3. Die auf die Arbeitsvermittlung des Klägers gerichtete Tätigkeit
der BA ist nicht auf Erlaß eines Verwaltungsaktes oder Abschluß
eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet, sondern
schlichtes Verwaltungshandeln so daß für diesen
Tätigkeitsbereich ein Recht auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1
SGB 10 nicht begründet ist.
4. Die Begrenzung des Anspruchs auf Akteneinsicht kann einer
"Justifizierung" des schlichten Verwaltungshandelns im Bereich
der Sach- und Dienstleistungen entgegenwirken und damit der
Effizienz der Verwaltung dienen. Die praktischen Folgen der
gesetzlichen Regelung lassen sich aber dadurch mildern, daß sie
nicht als abschließende Regelung verstanden wird, so daß es im
pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung steht, darüber zu
befinden, ob sie auch im Bereich des schlichten
Verwaltungshandelns Akteneinsicht gewährt.
5. Der Begriff des rechtlichen Interesses ist enger als derjenige
des berechtigten Interesses. Ein rechtliches Interesse ist nur
gegeben, wenn die Akteneinsicht darauf gerichtet ist,
tatsächliche Unsicherheiten über ein Rechtsverhältnis zu
klären, ein rechtlich relevantes Verhalten nach dem Ergebnis
der Einsichtnahme zu regeln oder eine gesicherte Grundlage für
die Verfolgung eines Anspruchs zu erhalten.

